

Zusätzliche Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1.

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen VOL/B (ZAV/L)

Diese Vertragsbedingungen wenden alle Einrichtungen der Stadt Coesfeld, der SEG-Stadtentwicklung Coesfeld GmbH & Co. KG, der SEG-Verwaltungsgesellschaft mbH, der SEG- gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH und das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld an

INHALTSÜBERSICHT

1. Leistungsbeschreibung
2. Vertragsbestandteile
3. Preise
4. Mehr- oder Minderleistungen
5. Verpackung
6. Ausführung der Leistungen
7. Nachunternehmer
8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber
9. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer
10. Vertragsstrafe
11. Abnahme - Gefahrübergang
12. Mängelansprüche und Verjährung
13. Sonstige Schadenersatzansprüche
14. Rechnung
15. Zahlung, Abtretung
16. Sicherheitsleistungen
17. Streitigkeiten

Vorbemerkung:

Die in (..) gesetzten Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen -VOL/B- in der jeweils gültigen Fassung.

1. Leistungsbeschreibung (zu § 1)

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.

2. Vertragsbestandteile (zu § 1)

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in § 1 VOL/B angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

3. Preise

Die angebotenen Preise sind feste Preise. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anders angegeben ist.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich -möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach- schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehr- und Minderleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen; bei einer Mehr- und Minderleistung von mehr als 10 v.H. ist ein neuer Einheitspreis zu verhandeln.

5. Verpackung

Die Ware muss handelsüblich verpackt sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der Anlieferungs- oder Annahmestelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g.

Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

Es sind vorzugsweise Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wiederverwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I.S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Ausführung der Leistungen (zu §§ 3 und 4)

Die Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Vorschriften oder Regeln nicht beachtet wurden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

Der Erfüllungs- und Leistungsort liegt beim Auftraggeber, wenn im Auftragschreiben nicht anderes angegeben ist.

7. Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 4)

Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers kann vom Auftraggeber verlangt werden, dass er die Anzahl seiner Mitarbeiter angibt, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden sollen.

Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen – auch durch die Nachunternehmer – die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragen Nachunternehmens und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, wenn diese ihre Eignung (Eignungsnachweis entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden UVgO) belegt haben. Nachunternehmer sind bei Anforderung des Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer entsprechend der jeweils geltenden UVgO zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (zu § 8 Nr. 1 und 3)

Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftraggeber unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet
- b. der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt
- c. der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile (§§ 331 ff StGB – Strafgesetzbuch–) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind
- d. der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotschreiben abgibt.

Tritt der Auftraggeber gemäß Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

9. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (zu § 9)

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann kein Ersatz für entgangenen Gewinn gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

10. Vertragsstrafe (zu § 11)

Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages; im Fall des Verzuges gilt § 11 VOL/B. Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Nachträge. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

11. Abnahme, Gefahrenübergang (zu § 13)

Abnahme im Sinn dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Die Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in Ergänzenden Vertragsbedingungen der jeweiligen Ausschreibung nichts anderes vereinbart ist.

12. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14)

Die Frist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Frist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruches so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruches beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

Die gesetzliche Verjährungsfrist (Gewährleistungsansprüche) im Kauf- und Werkvertragsrecht beträgt 2 Jahre; für Baumaterialien, die durch ihren Einbau die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre (§§ 438, 634a BGB).

13. Sonstige Schadenersatzansprüche

Für sonstige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag -gleich aus welchem Rechtsgrund- gilt § 14 Nr. 2b VOL/B entsprechend.

14. Rechnung (zu § 15)

Allgemeines

Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.

In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen nach dem vom Auftraggeber aufgestellten Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden; hierbei wird vorausgesetzt, dass die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

Hinweis für nicht im Inland ansässige Auftragnehmer:

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

15. Zahlung, Abtretung (zu § 17)

Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in EURO/CENT zu leisten.

Alle Zahlungen des Auftraggebers erfolgen bargeldlos. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich. Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Als Tag der Zahlung gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

Skonto:

Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem

Tage des Eingangs der prüfbaren Rechnung, jedoch

- a) bei Lieferleistungen nicht vor dem Tage des Eingangs der Lieferleistung bei der Anlieferungsstelle,
- b) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme.

Abtretung:

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

16. Sicherheitsleistungen (zu § 18)

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelhaftung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit der Mängelhaftung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche aus Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Eine Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer a) die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat

b) etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und

c) eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen abgelaufen sind und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch Erstattung von Überzahlungen - erfüllt sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

17. Streitigkeiten (zu § 19)

Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Coesfeld.

Verträge mit ausländischen Auftragnehmern:

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Auftragnehmern, die im Ausland ansässig sind und eine Werklieferung oder eine sonstige Leistung erbringen (= Leistungsempfänger als Steuerschuldner, § 13b UStG) oder in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs (= Lieferung eines Gegenstandes durch einen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässigen Unternehmer, § 1a UStG) hat der Auftragnehmer die Rechnung ohne Ausweisung ausländischer Umsatzsteuer zu erteilen. Er erhält lediglich den Nettobetrag ausgezahlt. Die anfallende deutsche Umsatzsteuer wird vom Auftraggeber direkt an das Finanzamt entrichtet.

2.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

(anzuwenden bei Dienstleistungen ab 25.000 € ohne Umsatzsteuer)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
 - c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.
- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.